

**12.06.26**

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Entschlieung des Bundesrates: Verlssliche Umsetzung des  
Offshore-Windenergieausbaus**

Der Bundesrat hat in seiner 1066. Sitzung am 12. Juni 2026 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.



## Anlage

---

### **Entschlieung des Bundesrates: Verlssliche Umsetzung des Offshore-Windenergieausbaus**

1. Der Bundesrat betont, dass die Offshore-Windenergie mit ihren hohen Volllaststunden fr die Versorgung der Bundesrepublik sowohl fr die Ksten- wie auch die Binnenlnder und insbesondere fr die Industrieregionen mit Strom aus Erneuerbaren Energien von entscheidender Bedeutung ist. Die Offshore-Windenergie ist eine tragende Sule im erneuerbaren Energiesystem und eine wesentliche Voraussetzung fr das Gelingen der gesamtdeutschen Energiewende. Sie reduziert die Abhngigkeit von Energieimporten und hat zugleich eine wichtige industriepolitische Bedeutung, da sie groe Wertschpfungspotenziale und qualifizierte Arbeitspltze bietet. An den Ausbauzielen fr die Offshore-Windenergie muss daher festgehalten werden, zumindest hinsichtlich der Strommengen, die hierber erzielt werden. Es braucht auch in Zukunft einen Strommengenpfad (wie in § 4a EEG geregelt), um den Ausbau-Erfolg verlsslich monitoren zu knnen. Auch an der Anbindung des Binnenlandes muss festgehalten werden.
2. Der Bundesrat begrt, dass die Bundesregierung das Ausschreibungsdesign fr die Nutzung der Offshore-Windenergie anpassen mchte. Nach den erfolglosen Ausschreibungen im Jahr 2025 ist es geboten, eine neue Ausschreibungsrunde fr die Offshore-Windenergie erst nach Anpassung des Auktions- und Markt-designs durchzufhren.

3. Die bloße Streichung der Ausschreibungsrunde in 2026 (ohne ein Nachholen) ist aus Sicht des Bundesrates hingegen nicht sachgerecht; vielmehr sollten die Mengen ausgeschrieben werden, sobald das neue Design feststeht. Dies ist auch für die kontinuierliche Planungs- und Investitionssicherheit entscheidend. Eine kontinuierliche und möglichst verlässliche Projektpipeline ist auch im Bereich der Offshore-Netzinfrastruktur, insbesondere für den Bau von Konverterplattformen mit seiner industriellen Wertschöpfungskette über mehrere Länder hinweg, von zentraler Bedeutung als Grundlage für Investitionsentscheidungen, Kapazitätsaufbau, Fachkräfteplanung und stabile Lieferketten. Der Bundesrat fordert daher eine zeitnahe Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes, spätestens vor der Sommerpause 2026. Eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Länder ist notwendig, um gemeinsam ein gutes Ausschreibungsdesign zu entwickeln.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, ob ein Ausschreibungsdesign nach dem Vorbild Großbritanniens umsetzbar ist. Aus Sicht des Bundesrates bietet die Finanzierung über beidseitige, produktionsabhängige Differenzverträge (Contracts for Differences) den Betreibern einerseits eine Risikoabsicherung für Rahmenbedingungen, die jenseits ihrer unternehmerischen Einflussmöglichkeiten liegen. Andererseits sind Differenzverträge geeignet, die Kosten für die Stromkunden zu begrenzen und bei höheren Gewinnen Rückflüsse auf das EEG-Konto auszulösen.
5. Ebenfalls bittet der Bundesrat die Bundesregierung um eine Prüfung für den Bereich Offshore, inwiefern eine Inflationsausgleichskomponente zwischen dem Zuschlag und finaler Investitionsentscheidung nötig ist, damit die Projekte auch realisiert werden.
6. Die bereits bezuschlagten Offshore-Gebote in Höhe von 16 Gigawatt sollen zügig realisiert werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hierzu Gespräche mit den Unternehmen zu führen. Sofern einzelne Unternehmen Abstand von der Realisierung nehmen, sollte zügig ein Rahmen gefunden werden für die Übertragung an andere Projektträger, um einen erneuten industriepolitischen Fadenriss für die Offshore-Windindustrie zu vermeiden.

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, die Möglichkeit grenzüberschreitender Kooperationsmodelle mit über hybride Interkonnektoren angeschlossenen Offshore-Windparks verstärkt in ihre Planungen einzubeziehen und dafür den notwendigen zwischenstaatlichen und gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Von einer guten grenzüberschreitenden Vernetzung der Energieinfrastruktur mit den Nachbarländern können alle Anrainerstaaten profitieren.
8. Bei einer Reform des Windenergie-auf-See-Gesetzes sind die bestehenden und entstehenden Flächenkonkurrenzen mit anderen Wirtschaftszweigen, insbesondere der Fischerei, sowie die Auswirkungen auf die Umwelt weiterhin angemessen zu berücksichtigen. Die bestehenden Regelungen zum Ausgleich dieser Nutzungskonflikte und Umweltauswirkungen sind daher unverändert beizubehalten. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang auch an seine früheren Beschlüsse und bedauert, dass die diesbezüglichen Erwägungen bisher unberücksichtigt geblieben sind.